

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahl des Rates der Gemeinde Hagen a.T.W. am
13. September 2026

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Wahlvorschläge können nach § 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

2. Zahl der zu wählenden Vertreter

Anzahl der zu wählenden Vertreter	30
Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	35

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur einen Bewerber enthalten.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Es ist 1 Wahlbereich gebildet worden, der das Wahlgebiet umfasst.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** auf amtlichen Formblättern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von diesen Unterschriften sind nur die in § 21 Abs. 10 des NKWG genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit.

Diese sind:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
5. Die Linke (Die Linke),
6. Freie Demokratische Partei (FDP).

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff NKWO hingewiesen.

6. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis**

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Hagen a.T.W., Rathaus, Schulstr. 7,
49170 Hagen a.T.W. einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich einzureichen, um etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Ausschlussfrist) beheben zu können.

7. Wahlbeteiligungsanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlbeteiligungsanzeige hingewiesen. Die Wahlbeteiligungsanzeige ist nach der näheren Regelung der vorgenannten Bestimmung spätestens am 15. Juni 2026 beim Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Hagen a.T.W., den 12.05.2026

Markus Hestermeyer
Gemeindevahlleiter



Aushang: 12.05.2026
Abnahme: 21.07.2026